

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung - Krankenkostzulage

1. Das Wichtigste in Kürze

Krankenkostzulage bekommen Patienten, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung und bei medizinischer Notwendigkeit eine kostenintensivere Ernährung benötigen und gleichzeitig Empfänger von Sozialhilfe oder Bürgergeld sind. Die Krankenkostzulage ist ein **Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung** und muss beim Sozialamt bzw. beim Jobcenter beantragt werden. Dafür ist auf jeden Fall ein ärztliches Attest nötig. Die Höhe richtet sich nach der Erkrankung. Es kann auch ein Anspruch bestehen, wenn Patienten von Krankheit und Behinderung **bedroht** sind, sofern die medizinischen Gründe für kostenaufwändigere Ernährung vorliegen.

2. Voraussetzungen

Um eine Krankenkostzulage (Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung) zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Erhalt von [Sozialhilfe](#) oder [Bürgergeld](#) und
- bestehende bzw. drohende Krankheit oder Behinderung und
- kostenintensivere Ernährung ist medizinisch notwendig.

Die Krankenkostzulage können auch Genesende erhalten, wenn eine kostenintensivere Ernährung Teil der Nachsorge ist.

Eine Ernährung gilt dann als kostenintensiv, wenn sie teurer ist als die für "Gesunde" empfohlene Vollkosternährung.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf den Mehrbedarf in angemessener Höhe, bei Ablehnung der Leistung ist [Widerspruch](#) möglich.

3. Höhe der Krankenkostzulage

Die nachfolgenden Beträge für die Höhe der Krankenkostzulage (Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung) entsprechen den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. und sind nur als Richtwerte anzusehen, da es keine gesetzlichen Festlegungen gibt. Der jeweilige Kostenträger (Sozialamt oder Jobcenter) muss den Mehrbedarf ermitteln und ggf. individuell prüfen.

- Krankheitsassoziierte **Mangelernährung** (z.B. im Zusammenhang mit Tumor- oder Lebererkrankungen): 56,30 € (= 10 % der [Regelbedarfsstufe 1](#))
- Terminale **Niereninsuffizienz** mit Dialysetherapie: 28,15 € (= 5 % der Regelbedarfsstufe 1, siehe auch [Nierenerkrankungen > Ernährungstherapie](#)). Der Mehrbedarf wird dauerhaft gewährt und erst nach einer erfolgreichen Nierentransplantation neu geprüft.
- Liegt **zusätzlich zur Niereninsuffizienz eine Mangelernährung** vor, werden beide Mehrbedarfe zusammengerechnet: 84,45 € (= 15 % der Regelbedarfsstufe 1).
- **Zöliakie/Sprue** (chronisch-entzündliche Darmerkrankung bedingt durch Überempfindlichkeit gegenüber Gluten): 112,60 € (= 20 % der Regelbedarfsstufe 1). Die aktuell einzige Therapiemöglichkeit ist eine lebenslange glutenfreie Ernährung, sodass der Mehrbedarf dauerhaft gewährt wird.
- **Mukoviszidose** : 168,90 € (= 30 % der Regelbedarfsstufe 1). Der Mehrbedarf wird dauerhaft gewährt und erst nach einer erfolgreichen Lungentransplantation neu geprüft.
- **Schluckstörungen** (z.B. durch neurologische Erkrankungen wie [Parkinson](#) oder [Multiple Sklerose](#) oder nach einem Schlaganfall): Wird Andickungsmittel benötigt, um eine ausreichende Flüssigkeitsversorgung sicherzustellen, wird ein Mehrbedarf in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten gewährt.
- Ob durch **mehrere Nahrungsmittelintoleranzen** ggf. ein Mehrbedarf entsteht, wird individuell vom Sozialamt oder Jobcenter geprüft.

Die Richtwerte für die Krankenkostzulage gelten in der Regel auch für **Kinder und Jugendliche**. Unter bestimmten Voraussetzungen kann teilweise auch ein höherer Mehrbedarf gerechtfertigt sein, z.B. bei Mangelernährungszuständen.

3.1. Praxistipps

- Die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. können heruntergeladen werden unter www.deutscher-verein.de > [Empfehlungen/Stellungnahmen > 2020 > Empfehlung/Stellungnahme vom 16. September 2020: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung gemäß § 30 Abs. 5 SGB XII](#) .
- Bei vielen Krankheiten empfiehlt sich eine Ernährungsberatung. Der behandelnde Arzt kann formlos bescheinigen, dass eine Ernährungsberatung medizinisch notwendig ist, sodass die Krankenkasse die Kosten im Rahmen sog. Patientenschulungsmaßnahmen nach vorherigem Antrag (teilweise) erstattet.

4. Keine Krankenkostzulage

Wird für eine Erkrankung eine Vollkosternährung empfohlen, wird für diese kein Mehrbedarf gewährt. Dazu zählen folgende Krankheiten:

- Fettstoffwechselstörungen
- Gicht und Hyperurikämie (erhöhte Harnsäure im Blut)
- Bluthochdruck
- Gewebewasseransammlungen bei Herz- und Nierenerkrankungen
- [Diabetes](#)
- Geschwür am Magen oder Zwölffingerdarm
- Neurodermitis
- Lebererkrankungen
- Endometriose
- Laktoseintoleranz
- Fruktosemalabsorption
- Histaminunverträglichkeit
- Nicht-Zöliakie-Gluten-/Weizen-Sensitivität

5. Wer hilft weiter?

Individuelle Auskünfte erteilt das [Sozialamt](#) bzw. die [Jobcenter](#)

6. Verwandte Links

[Sozialhilfe](#)

[Grundsicherung für Arbeitsuchende](#)

[Mehrbedarfszuschläge](#)

[Sozialamt](#)

Rechtsgrundlagen: § 30 Abs. 5 SGB XII - § 21 Abs. 5 SGB II